

Segelverein Weserbogen e.V.

1.0 Beitragsordnung

1.1 Allgemeines

Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Des Weiteren sind von den Mitgliedern Jahresbeiträge zu zahlen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Laufende Jahresbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

1.2 Aufnahmegebühr

| | |
|---|----------|
| 1.2.1 Einzelmitglieder nach Punkt 3.1 der Satzung | 100,00 € |
| 1.2.2 Weitere Familienmitglieder nach Punkt 3.2 der Satzung | 60,00 € |
| 1.2.3 Jugendliche, die nicht unter Punkt 1.2.2 fallen | 60,00 € |

1.3 Jahresbeiträge

| | |
|---|----------|
| 1.3.1 Einzelmitglieder | 130,00 € |
| 1.3.2 Jedes weitere Familienmitglied | 55,00 € |
| 1.3.3 Beiträge von Familienmitgliedern können auf Antrag zu einem Familienbeitrag zusammengefasst werden Beitrag pro Familie höchstens | 210,00 € |
| 1.3.4 Jugendmitglieder, die nicht unter die Familienregelung fallen | 55,00 € |

Gäste können in Begleitung eines Vereinsmitgliedes segeln. Der Verein bedankt sich für eine angemessene Spende.

Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende gelten aufgrund eines begründeten Antrages bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, als Jugendliche. Die entsprechenden Anträge sind jährlich neu zu stellen.

Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe können Umlagen erhoben werden. Sie sind auf das Doppelte des Jahresbeitrages begrenzt und können nur alle 2 Jahre erhoben werden. Jugendmitglieder sind von der Umlage ausgenommen.

1.5 Beitragsänderungen

1.5.1 Eine Änderung der Beitragsart ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Werden Familienmitglieder Einzel- oder Jugendmitglieder, ändert sich der Beitrag entsprechend.

Bei der Umwandlung einer Einzel- bzw. Jugendmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft ist eine Rückgewähr der Aufnahmegebühr ausgeschlossen.

Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem folgenden Kalenderjahr Einzelmitglieder.